

RECHTSVERORDNUNG

**über den
Beginn der Sperrzeit in Straubenhardt**

vom 05.06.2002

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 20 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils heute geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 05.06.2002 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Sperrzeit**

(1) In der Gemeinde Straubenhardt wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit wie folgt festgelegt:

in der Nacht zu Montag bis Freitag	1.00 Uhr
in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag	3.00 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar wird die Sperrzeit aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtstienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 3.00 Uhr.

(3) Auf Betriebe, für welche bereits bisher abweichende Festsetzungen von der allgemeinen Sperrzeit gelten, findet Abs. 1 keine Anwendung.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem vorstehenden § 1

- a) als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
- b) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße entsprechend den Regelungen im Gaststättengesetz geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.